



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Menzel, Alfred: Immanuel Kant über Politik, Krieg und Frieden

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Immanuel Kant über Politik, Krieg und Frieden

Von Privatdozent Dr. Alfred Menzel



or längerer Zeit brachte eines der verbreitetsten deutschen Blätter ein Bild von eigenartiger und kühner Erfindung, das unter anderen auch die Beachtung des Fürsten Bülow gefunden hat und mittlerweile in vielen Reproduktionen verbreitet worden ist: im Vordergrund auf einem Hügel deutsche Generalstabsoffiziere, Meldungen empfangend und Befehle zurückgebend, in gespanntester Aufmerksamkeit eine im Hintergrunde sich entwickelnde Schlacht beobachtend, wo eben in langen Linien zum Sturm vorgegangen wird; über dem Ganzen, in Wolken erhöht und weiter Fernsicht verdämmernd, die Gestalten deutscher Geisteshelden, unter ihnen neben einem Luther, Beethoven, Bismarck, Schiller auch Goethe und Kant. Die Idee des Bildes lag klar und eindrucksvoll vor Augen:

Kings über Deutschland stehn sie auf hoher Wacht,
Generalstab der Geister, mitwaltend über der Schlacht.

Das deutsche Volk steht seit elf Monaten in einem furchtbaren, gigantischen Kampf gegen eine Welt von Feinden, in einem Kampf, der um Leib und Leben und Existenz und vielleicht noch etwas mehr geht; was Wunder, daß es sich da, von äußerer Hilfe nahezu gänzlich verlassen, auf seine inneren Bundesgenossen zu besinnen sucht, auf jene Heroen des Geistes, Führer in Kunst und Wissenschaft, in Religion und Sitte, die unserem Volke in jahrhundertelanger Geschichte erst jenen stolzen Reichtum geistiger und sittlicher Werte geschaffen haben, die heute mehr als je das Geschick der Völker auch auf den Schlachtfeldern entscheiden helfen.

Zu diesen Heroen deutscher Kultur rechnet der dichterische Interpret unseres Bildes also auch Immanuel Kant, und sicher mit nicht geringem Recht. Wenn heute von diesem größten deutschen Philosophen in weiteren Kreisen unseres Volkes etwas bekannt ist, so ist es außer dem großen Namen gewißlich der „kategorische Imperativ“, jener steife aber markante Ausdruck, in den Kant die ganze Fülle und Strenge seiner sittlichen Lebensanschauung gegossen hat. In ihm spricht sich die Hoheit des sittlichen Bewußtseins, die Härte der Pflichtauffassung, die Strenge des Gewissens, die Wucht des Verantwortlichkeitsgefühls, kurz jene ganze eiserne Herzens- und Willensdisziplin aus, die wir immer als den ureigensten Besitz unseres preußischen und deutschen Volkes in Anspruch genommen haben. In ihm liegt ferner die große Lebensanschauung, daß Wert und Würde im Völkerleben nicht im materiellen Erwerb, nicht in bloßer äußerer Macht, nicht in der Zahl der Streiter und der Schärfe des Schwertes besteht, sondern im Kampf um die

sittlichen, idealen Güter, im Glauben an die Macht des Guten und der Überzeugung von dem moralischen Sinn und Gehalt dieser Weltordnung. Indem wir in Kant den Bannerträger einer solchen idealistischen Weltanschauung sehen, zählen wir ihn mit vollem Recht zu jenem Generalsstab der Geister, die über Deutschland auf hoher Wacht stehen.

Man hat in diesem Kriege schon so vielfach die großen Toten unseres Volkes befragt, hat die Schatten Luthers, Goethes, Nießches, Bismarcks schon so oft beschworen, daß es erlaubt sein mag, auch einmal die Meinung Kants über die Dinge zu hören, die täglich und stündlich unser Herz bewegen. In der Tat hat sich Kant, wie über nahezu alles, so auch hierüber eigene Gedanken gemacht. Was sagt uns dieser Generalstäbler des Geistes über Politik im allgemeinen, was über Krieg und Frieden im besonderen?

Zunächst würde er über den militärischen Ehrentitel wohl nicht wenig erstaunt sein. Er war sich zeitlebens keineswegs bewußt, den „Erbgöttern“ sonderlich nahe zu stehen, am wenigsten den militärischen. Er war ein Freund der französischen Revolution, selbst wiederholt revolutionärer Gesinnung verdächtigt, von der Regierung wegen religiöser Freigeisterei gemäßigelt; klerikale und politische Orthodoxie schrien Zeter und Mordio über seine Lehren, und der Professor Reuß in Würzburg mußte ihn im Sommer 1792 gegen den Vorwurf verteidigen, daß aus seiner Philosophie die französische Revolution ihren Ursprung genommen habe. Dazu war er zwar keineswegs den politischen Begebenheiten dieser Welt abgewandt und teilte nicht die Goethesche Antipathie gegen die Zeitungen, sondern verfolgte an der Hand seines Königsberger Blättchens die Weltthändel mit lebhaftem Interesse. Aber teils sein angeborenes friedlich-schüchternes Temperament, teils sein etwas an die Engländer erinnernder liberaler Bürgerstolz, teils sein philosophisch hohes Weltbürgertum ließen ihn zu allen Fragen der Regierung, des Nationalismus, des Militärwesens, vollends zu Krieg und Kriegsgeschrei kein sonderliches Verhältnis gewinnen. Zwar soll er auch einmal vor militärischen Kreisen über Fortifikation und Minenwesen Vorlesungen gehalten haben, aber glücklicherweise ist uns nicht überliefert, wie viel er davon verstand. Man muß freilich bedenken, daß das Preußen, an dem Kant seine politischen Studien machte, das Friedrich Wilhelms des Zweiten war, und die Zeit, in die sein politisches Glaubensbekenntnis fiel, die des Baseler Friedens; aber es ist mindestens zweifelhaft, ob er die Scharnhorstschen Reformen und die Neugeburt des preußischen Nationalismus wesentlich günstiger beurteilt hätte. Die stehenden Heere hielt er für eins der größten Hindernisse des Weltfriedens und wollte sie abgeschafft wissen, aber eine allgemeine Wehrpflicht, ein ganzes Volk in Waffen schien ihm in einen Krieg aller gegen alle auszuarten, und war ihm eine geradezu furchtbare Idee, die sein Gemüt in den letzten Lebensjahren mit düsterster Besorgnis erfüllte. Es ist ein eigentümliches Verhängnis, daß die beiden größten Geister unseres Volkes zu dem größten Befreiungskampfe desselben kein warmes und gerechtes inneres Verhältnis gewinnen konnten; von Goethe wissen wir es, von Kant ist es kaum zweifelhaft.

Kant war kein Politiker der Praxis, sondern hat zeitlebens den klugen Spruch des Aristoteles beherzigt, daß der Philosoph nicht in Politik machen solle. Er hat nicht, wie Platon, ein Staatsideal in die Wirklichkeit überführen

wollen und damit einen leichtsinnigen Despoten gelangweilt, auch nicht, wie Leibnitz, Eroberungsvorschläge an Könige gerichtet, die diese zu den Akten legten. In seinen gesamten Schriften findet sich ein einziger praktisch-politischer Vorschlag (Napoleon möge seinen Zug statt gegen Ägypten lieber gegen Portugal als Kolonie Englands richten), der seinen Adressaten natürlich nie erreicht hat und von dem man füglich bezweifeln mag, ob er sehr weise gewesen ist. Ja, Kant war einsichtig genug, den Platonischen Spruch, daß die goldene Zeit erst dann anbräche, wenn die Philosophen ans Regieren kämen, für nicht probat zu halten, weil ihnen dann das Beste abhanden käme, was sie hätten, die Freiheit der Vernunft. Darum haben seine politischen Ansichten natürlich nicht die herzegewinnende Frische und Bodenständigkeit, wie sie uns aus den Schriften von Männern der Praxis, etwa Bismarcks, entgegentritt. Sie haben alle die Fernsicht, aber auch die Blässe des philosophischen Gedankens und sind daher vielleicht nur von theoretischem, wenn man will, akademischem, ja stellenweise nur utopistischem Wert. Kant hat selbst die Stärke und Schwäche dieses Gegensatzes lebhaft gefühlt und nicht ohne ironische Abweisung bemerkt, der praktische Politiker stehe mit dem theoretischen auf dem Fuße, daß er mit großer Selbstgefälligkeit auf ihn als einen Schulweisen herabsehe, den man immerhin seine elf Regeln auf einmal schieben lassen könne, ohne verbunden zu sein, davon Notiz zu nehmen. Er konnte freilich über diesen Gegensatz mit Lächeln sich hinwegsetzen, denn die Warte, von der aus er die Politik übersah, ist eine so hohe, daß weder der praktische noch der theoretische Politiker gewöhnlichen Schläges zu ihr heranreichen.

Kant ist der Begründer und Stimmführer der „moralischen Politik“. Was mögen die Diplomaten der Revolutionskriege und des Baseler Friedens, etwa ein Haugwitz, dazu gesagt haben? Was mag ein moderner Praktiker, etwa Sir Edward Grey, dazu meinen? Kant würde alle ihre Einwürfe und dazu noch allen Hohn und Spott mit gelassener Ruhe entgegennehmen. Er würde in unerfütterlicher Überzeugung darauf hinweisen, daß alle Handlungen des Menschen nur einer einzigen, aber auch absolut gültigen Norm unterstehen, der des Sittengesetzes, und daß folglich auch alle Maßnahmen der Politik keinem andern Gericht unterliegen, als das von diesem und den ihm verwandten Rechtsgesetzen aus über sie ergeht. Er gibt zu, daß die Politik in ihrer gewöhnlichen Auffassung zwar nur in der Kunst bestehe, ein ganzes freies Volk zu seinen eigenen Absichten zu gebrauchen, fordert aber mit Entschiedenheit, daß sie sich zu einer moralischen Politik veredele, die sich auf den Begriff der Pflicht gründet und nur solche Mittel in Anwendung bringt, die mit der Achtung für das Recht, für die Freiheit und Gleichheit der Menschen zusammenstimmen. So hat die wahre Staatskunst mit der Moral zu gehen und alle Politik muß vor dem Recht die Knie beugen. Dem Übertreter folgt das Gericht dieser und jener Welt: „Wehe dem, der eine andere Politik anerkennt als diejenige, welche die Rechtsgesetze heilig hält!“ Man erkennt in dieser Auffassung leicht die Familienzüge des Kantischen Denkens wieder: Durchdringung aller Verhältnisse menschlichen Handelns mit sittlicher Imperativität. Diese Überzeugung macht ihn zum Vertreter einer eigentümlichen Idealpolitik und zum Feind aller mehr oder minder gewissenlosen opportunistischen Realpolitik.

In diesem Sinne ist überhaupt die ganze Staatsauffassung Kants eine ethische und berührt sich nahe mit der griechischen in ihrer besten Zeit. Plato wollte in

seinem Staat nicht mehr und nicht weniger als die Idee des Guten realisieren, und auch Aristoteles, der Wirklichkeit näher, setzte dem Staat zwar eine natürliche Ursache, aber eine sittliche Aufgabe: er sei entstanden um des bloßen Lebens willen, bestehe aber um des sittlich-guten Lebens willen. Dies ist genau auch die Ansicht Kants. Scheidet man die politischen Theoretiker nach alter Weise in solche, die den Staat aus einer allmählichen natürlichen Entwicklung, und solche, die ihn aus einem willkürlichen Sozialkontrakt hervorgehen lassen, so gehört Kant teils zu diesen, teils zu jenen; zu jenen, wo er den historischen Ursprung des Staates erörtert, zu diesen, wo er dessen Wesen, Geltung und Aufgabe behandelt. Er ist nämlich weit von der historischen Naivität entfernt, in die z. B. noch Rousseau verfangen war, den Sozialkontrakt für ein Faktum zu halten, das in der Geschichte eines Volkes einmal wirklich eingetreten wäre. Vielmehr ist er ihm nur „ein Vernunftprinzip der Beurteilung“, nach dem alle öffentliche rechtliche Verfassung geprüft werden und durch das ein jeder Gesetzgeber ein unfehlbares Richtmaß a priori gewinnen kann, „daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können“. Wer die Kantische Denkart kennt, sieht auch an diesem Punkte wieder die „Philosophie des Als ob“ hervorlugen, der es mit einem Schlage gelingt, ein obsolet gewordenes historisches Dogma zu einem äußerst fruchtbaren regulativen Prinzip zu erheben.

Die Ansichten Kants vom Ursprung und der Entwicklung des Staates stehen auf dem Boden seiner allgemeinen philosophischen Geschichtsauffassung. Er geht dabei von der charakteristischen, teleologischen Annahme aus, die Natur habe gewollt, daß alle Anlagen des Menschen sich im Laufe der Geschichte seiner Gattung zu dem in ihnen gelegenen Endzweck entwickeln. Dieser Aufgabe dienen zwei, der menschlichen Natur tief eingewurzelte, aber antagonistisch gerichtete Triebe, einerseits der, sich mit andern zu geselligem Verbands zusammenzuschließen, andererseits der, sich zu isolieren und nach eigener Laune und eigenem Gesetz zu leben. Auf diese Weise bilden „Arbeit und Zwietracht“, eine Art „ungefelliger Geselligkeit“, das Vorpiel sozialer Verbindungen und geben Anlaß zur Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft. Man wird durch diese Gedanken unwillkürlich an Heraklits alten Spruch vom Streit als dem Vater aller Dinge oder Darwins Lehre vom Kampf ums Dasein erinnert. Ja, der Krieg wird in diesem Zusammenhang nicht nur zu einem kulturfördernden, sondern sogar kulturbedingenden Faktor. „Der Mensch will Eintracht, aber die Natur weiß besser, was für seine Gattung gut ist, sie will Zwietracht.“ Und nicht nur die niederen, sogar die höheren und höchsten Zustände unserer Kultur und Zivilisation weisen, wenigstens indirekt, auf diesen Faktor zurück: „Alle Kultur und Kunst, welche die Menschheit ziert, die schönste gesellschaftliche Ordnung, sind Früchte der Ungefelligkeit, die durch sich selbst genötigt wird, sich zu disziplinieren.“ Wir bemerken schon hier, daß diese vorgeblich kultursteigernde, dazu noch indirekte Wirkung des Krieges die einzige positive Wertung ist, die Kant für diesen Schrecken der Menschheit aufzubringen weiß; von der Begeisterung eines modernen, nationalistischen Staates, der Entfaltung und Überhöhung aller seiner physischen, geistigen und sittlichen Kräfte weiß er nichts.

In seiner systematischen Staatstheorie ist Kant teils von Montesquieu und Locke, teils von Rousseau beeinflusst. Von ersterem übernimmt er die bekannte

Dreiteilung der staatlichen Gewalten in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, wobei er besonders die Notwendigkeit ihrer peinlich strengen Trennung betont. Von Rousseau entlehnt er gewisse allgemeine Ideen über Volkssouveränität und Repräsentation, freilich mit bedeutenden, durch seine Untertanenpflicht, von der er stets eine sehr lebhafteste Vorstellung hatte, gebotenen Einschränkungen. Für die vollkommenste, ja eigentlich einzig mögliche Verfassungsform hält er die republikanische, weil nur diese aus der Idee des ursprünglichen Sozialvertrags hervorgehe. Von ihr gilt die stolze Erklärung: was ein Volk nicht über sich selbst beschließen könne, das könne auch der Souverän nicht über das Volk beschließen. Dies klingt nun zwar sehr radikal und erinnert stark an Rousseaus unveräußerliche Menschenrechte; aber die Folgerungen, die Kant daraus zieht, sind äußerst behutsam. Zunächst macht er die diplomatische Bemerkung, dem Volke käme es auf eine in republikanischem Geiste geführte Regierungsform ohne alle Vergleichung viel mehr an als auf eine direkt republikanische Staatsform. Sodann findet er seinen Republikanismus zur Not mit einer bestehenden Monarchie, Aristokratie und Demokratie verträglich, erklärt geradezu, der Übergang von der ersten zum republikanischen Ideal sei weit leichter möglich, als von der zweiten und dritten. Endlich hat zwar auch das Volk seine unverlierbaren Rechte gegen das Staatsoberhaupt, aber diese sind keinerlei Zwangsrechte und dazu von sehr bescheidener Natur: nämlich, „von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlich Gebrauch zu machen,“ mit andern Worten, die Freiheit der Meinungsäußerung, die nach ihm selbst die „unschuldigste von allen ist“. Weil ihm diese unter der Regierung Friedrichs des Großen allgemein garantiert erschien, nennt er dessen Zeitalter mit Auszeichnung das der Aufklärung und hat zeit seines Lebens ihr Lob gesungen. Die Freiheit öffentlicher Mitteilung scheint ihm das einzige Kleinod, das dem Untertan bei allen bürgerlichen Lasten noch übrig geblieben sei, und die Freiheit der Feder das „einzige Palladium der Volksrechte“. Allerdings soll auch dieses Recht nicht mißbraucht, sondern unter einer Art innerer Zensur ausgeübt werden, „in den Schranken der Hochachtung und Liebe für die Verfassung, worin man lebt“. Unter dieser Bedingung konnte allerdings jeder Zensur das Experiment wagen.

Bei dieser bescheidenen Auffassung der Volksrechte versteht man leicht, wie Kant über das damals so lebhaft diskutierte Recht zur Revolution denken mußte. Die große französische Staatsumwälzung, die damals so viele der besten Köpfe in Gärung setzte, verfehlte auch auf ihn ihre Wirkung nicht. Er stand ihr anfangs äußerst sympathisch gegenüber, wurde aber nach ihren weiteren Auswüchsen zurückhaltender und betrachtete sie später aus philosophischer Perspektive als ein mehr oder minder gewagtes Experiment, die von der Vernunft aufgegebenen Idee einer vollkommenen Staatsverfassung zu realisieren. Dieses große Problem, das ihn doch selbst auch dauernd beschäftigte, hielt Kant für ein rationalistisches und daher auch rationell zu lösendes, wie dies die führenden Männer der französischen Revolution auch taten; er bemerkt selbst einmal, das Problem der Staatserrichtung sei sogar für ein Volk von Teufeln auflösbar, wenn sie nur Verstand hätten. Aber er hätte gerade an dem Schicksal der französischen Revolution lernen können, daß Staaten eben nicht mit bloßem Verstande gemacht werden und daß hier aller Rationalismus sein Ende findet. Das Wort Revolution wird von Kant im Sinne

von Rebellion gefaßt und der Sache nach natürlich durchaus perhorresziert: sie ist ihm „das höchste und strafbarste Verbrechen im gemeinen Wesen“. Außerdem erreicht sie nie ihren Zweck; denn durch eine gewaltsame Revolution kann niemals eine wahre innere Umänderung der Denkungsart hervorgebracht werden. Wenn darum zum Nutzen der bürgerlichen Verfassung eine Verbesserung vorgenommen werden soll, so kann es nur in Gestalt einer gemäßigten Reform geschehen. Und selbst diese kann rechtlicher Weise niemals vom Volk, sondern immer nur vom Souverän ausgehen. Hierbei stützt sich Kant auf den rein formalen Grund, daß nur bei Unterwerfung eines Volkes unter den allgemeinen gesetzgebenden Willen seines Souveräns ein rechtlicher Zustand überhaupt möglich ist, und daß es folgeweise wider das Oberhaupt eines Staates einen rechtmäßigen Widerstand des Volkes nicht geben kann. Aber man sieht leicht, wie diese vorsichtige Stellungnahme mit Kants Grundüberzeugung, daß im Staatsleben nur die Rechts- und Sittengesetze gelten sollen, in Widerstreit gerät. Denn wie wird es, wenn die durch den Souverän oktroyierte Verfassung jenen Gesetzen widerspricht?

Den gegenwärtigen Zustand der in Nationalitäten abgetheilten und sich militärisch bekämpfenden bürgerlichen Gesellschaft hält Kant für einen provisorischen und, was mehr besagen will, sittlich zu überwindenden. Wie sich der Mensch im bisherigen Verlauf seiner Geschichte mit viel Arbeit, Mühe und Leid zu einem erträglichen staatsbürgerlichen Zustand hinaufgearbeitet hat, der aber wegen der drohenden Kriege immer nur ein temporärer und schwankender bleibt, so soll die staatsbürgerliche Gesellschaft allmählich in eine weltbürgerliche übergeführt werden, wodurch allererst die Garantie einer dauernd gesicherten gesellschaftlichen Ordnung gegeben ist. Das Staatsrecht wird damit erweitert zu einem Völkerrecht. Dieses ist entfernt nicht identisch mit dem heute sogenannten „Völkerrecht“, „welches, nach Ministerialplänen errichtet, in der That nur ein Wort ohne Sache ist, und auf Verträgen beruht, die in demselben Akt ihrer Beschließung zugleich den geheimen Vorbehalt ihrer Übertretung enthalten“. Von dieser Art des Völkerrechts können ja auch wir nach den Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges ein Lied singen. Vielmehr beruht das neue Völkerrecht des Kantischen Weltbürgertums auf bindenden rechtlichen Zusicherungen und sittlichen Verpflichtungen aller beteiligten Völker, die von ihnen allen bona fide gegeben und gehalten werden. Auf Grund eines solchen gemeinschaftlich sanktionierten Völkerrechts bildet sich ein Föderalismus freier Staaten oder ein allgemeiner Staatenverein, in dem jedes Volk durchaus nicht seine Selbständigkeit und nationale Eigentümlichkeiten aufgibt, sondern nur die Verpflichtung übernimmt, gegen alle anderen Kontrahenten ein rechtlich geordnetes Verhältnis zu beobachten. Es ist schon hier beachtenswert, daß Kants Staatsideal nicht in der Utopie einer allgemeinen Weltrepublik, die freilich auch er für das wünschenswerteste hält, sondern in der Idee einer lockeren Staatenföderalität besteht, die ihm in den Grenzen des Erreichbaren zu liegen schien. Diese Mäßigung im Kosmopolitismus, der ja seit alters den Philosophen im Blute liegt, ist gerade bei Kant höchlichst anzuerkennen.

Welches ist nun das Mittel, das dieses Ideal eines allgemeinen Völkerbundes wenn nicht augenblicklich, so doch allmählich heraufführen wird? Nicht die überlegene Einsicht noch der gute Wille der Menschen, von welchen beiden Kant sich wohl nicht viel verspricht, sondern ein indirektes, aber um so furcht-

bareres Mittel, der Krieg. Wir sehen schon, wie Zwietracht und Fehde allmählich die einzelnen Menschen zu kleineren geselligen Verbänden zusammengeführt haben. Ähnlich wird, so meint Kant, der Krieg durch seine indirekten Wirkungen auch die einzelnen Staaten untereinander zu einem friedlich und rechtlich organisierten Völkerbunde zusammenschließen. „Die Natur selbst treibt durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zurüstung zu denselben, durch die Not, die dadurch ein jeder Staat innerlich fühlt, zu einem Völkerbunde,“ der freilich nicht in einem Zuge, sondern erst nach vielerlei „Verwüstungen, Umkippungen und Erschöpfung der Kräfte zustandekommen wird“. Kant weiß zwar sehr gut, daß diese Idee sehr „schwärmerisch“ sei und tröstet sich im übrigen mit dem Gedanken, daß auch die Philosophie ihren Chiliasmus haben könne. Aber er ist doch andererseits so sehr von dem unerträglichen Drucke, den der drohende Kriegszustand über die Völker bringt, und vor allem von dem Grauen und Schrecken des Krieges selbst ergriffen, daß er es für unmöglich hält, daß die Völker nicht früher oder später sich von einem solchen Alpdruck befreien. Er weist mit Entrüstung auf die zu Kriegszwecken kontrahierte, ins Ungemessene anwachsende Schuldenlast der Nationen hin, mit einer Andeutung, daß ihm die Sache noch ziemlich neu war; wie würde er sich wundern, wenn er sähe, wie ausgezeichnet derartige Lasten von modernen Völkern ausbalanciert zu werden pflegen. Er nennt den Krieg das größte Übel, das zivilisierte Völker drückt, und macht die böse Bemerkung, die gut in einer sozialdemokratischen Programmschrift stehen könnte, daß unsere Weltregierer für Erziehungsanstalten und alles, was das Weltbeste betreffe, kein Geld übrig hätten, weil alles auf den künftigen Krieg schon im voraus verrechnet sei. Auch von vorgeblicher moralischer Säuterung durch den Krieg will er nichts wissen, sondern sieht nur die schweren sittlichen Übel, die in seinem Gefolge aufzutreten pflegen und stimmt dem Wort eines alten Griechen zu, der Krieg sei darin schlimm, daß er mehr böse Leute mache als er deren wegnähme. Er beklagt es tief, daß die Neigung zum Kriege bei den Menschen unausrottbar und gleichsam „auf die menschliche Natur gepropft“ zu sein scheine, ja noch obendrein als etwas Edles gelte, und wirft den Staatsoberhäuptern vor, daß sie des Krieges nimmer satt werden können. Man sieht: wer sich von den modernen Lesern für den Krieg bei Kant eine Herzstärkung holen will, findet sich reichlich enttäuscht.

Trotz dieser inneren Abneigung gegen den Krieg und seine Greuel hat sich Kant doch nicht ver sagt, die Gesichtspunkte seiner Rechtsystematik auch auf dieses Gebiet anzuwenden und eine Art Rechtslehre des Krieges zu konstruieren, die er in ein Recht zum Kriege, ein Recht im Kriege und ein Recht nach dem Kriege zerlegt. Er steigt hier stellenweise ins Einzelne und Konkrete herab und dem aufmerksamen Leser wird die Aktualität mancher seiner Bemerkungen nicht entgehen. Das Recht zum Kriege, bei dem ein Staat sein Recht durch eigene Gewalt verfolgt, tritt ein auf Grund einer zweifachen Voraussetzung: einmal, wenn eine faktische Verletzung des eigenen Staatsgebiets vorliegt, und zweitens, wenn ein Staat durch einen anderen in gefährlichem Maße bedroht wird, sei es durch überhandnehmende Rüstungen, sei es durch bedrohlich anwachsenden Landerwerb. In letzteren Fällen ist auch ein Präventivkrieg berechtigt. Ferner haben alle in Kommunikation stehenden Mächte ein Recht auf politisches Gleichgewicht, woraus sich zugleich das Recht auf Eingehung von Bündnissen und Formierung besonderer

Mächtegruppen ergibt. Das Recht im Kriege, eigentlich ein Widerspruch, da es ein Gesetz im gesetzlosen Zustande sein will, stellt die Forderung, den Krieg nach solchen Grundsätzen zu führen, daß es immer noch möglich bleibt, aus ihm wieder zu einem auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten Friedenszustand zu gelangen. Darum soll kein Krieg ein Ausrottungs- oder Unterjochungskrieg und kann keiner ein eigentlicher Strafkrieg sein, weil es an einem übergeordneten Richter fehlt, der über Vergehen und Strafe rechtlich zu befinden hätte. Ferner sind zwar Verteidigungsmittel aller Art erlaubt, aber solche ausgenommen, durch deren Gebrauch die Untertanen als Staatsbürger sittlich und rechtlich disqualifiziert und auch der Staat selbst nach dem Völkerrecht unfähig würde, im Staatenverhältnis als eine Person zu gelten. Hierher gehören alle Maßnahmen, welche die Untertanen des feindlichen Landes zu Spionage, Meuchelmord, Giftnischießerei (wohin auch „die Scharfschützen, welche einzelnen im Hinterhalte auflauern“, d. h. die Franktireurs gehören) oder auch nur zur Verbreitung falscher Nachrichten anzuhalten suchen. Durch derartige heimtückische Mittel würde eben das Vertrauen, das zur Gründung eines dauerhaften Friedens unbedingt erforderlich ist, in der Wurzel vernichtet werden. Dem besiegten Feinde Lieferungen und Kontributionen auferlegen ist erlaubt, wobei aber nicht den einzelnen Personen das Ihrige mit Gewalt abgezwungen, sondern nur gegen ausgestellte Scheine abgenommen werden darf. Das Recht nach dem Kriege tritt in Kraft mit dem Zeitpunkt des Friedensvertrages und in Hinsicht auf dessen Folgen. Der Sieger diktiert die Bedingungen, und zwar nicht auf Grund von Recht, sondern von Gewalt. Auch auf Zahlung der Kriegskosten hat der Sieger keinen eigentl. rechtlichen Anspruch, weil nämlich damit der Krieg des Gegners als ungerecht gekennzeichnet würde. Die Auswechslung der Gefangenen geschieht ohne Rücksichtnahme auf die Gleichheit der Zahl. Der überwundene Staat verliert durch die Eroberung nicht die staatsbürgerliche Freiheit und gerät natürlich noch weniger in Leibeigenschaft. Mit dem Friedensschluß ist eine allgemeine Amnestie verbunden.

Soweit das „Recht des Krieges“, mit dem Kant natürlich nichts weniger als den Krieg selbst legitimiert haben will. Es gilt ihm gewissermaßen nur als eine Art Notstandsrecht der gegenwärtigen Gesellschaft, und der Krieg nur als ein vorläufiges Übel, dem mit allen Mitteln zu steuern sei und auf das die Menschheit gewißlich nicht Ursache hätte stolz zu sein. Er bemerkt einmal sarkastisch, daß es nach einem beendigten Kriege nicht ungeschicklich sein möchte, nach dem Siegesdankfeste einen allgemeinen Bußtag auszusprechen und dabei den Himmel im Namen des Staates um Gnade für die große Verfündigung anzurufen, die das menschliche Geschlecht noch immer durch das barbarische Mittel des Krieges auf sich lädt. „Die Dankfeste während des Krieges über einen erfochtenen Sieg, die Hymnen, die (auf gut israelitisch) dem Herrn der Heerschaaren gesungen werden, stehen mit der moralischen Idee des Vaters der Menschen in nicht minder starkem Kontrast, weil sie außer der Gleichgültigkeit wegen der Art, wie Völker ihr gegenseitiges Recht suchen (die traurig genug ist), noch eine Freude hineinbringen, recht viel Menschen und ihr Glück vernichtet zu haben.“ Man glaubt diesen Worten bitteren Protestes ein tiefes, echtes Herzwelch anzumerken über das namenlose Leid, das der Krieg über die armen, verblendeten Völker und Menschen gebracht hat.

Was Wunder, daß sich die Gedanken des alternden Philosophen wieder und wieder auf die Idee eines allgemeinen Völkerfriedens wandten und vor dem Auge des Greises sogar das Ideal eines ewigen Friedens auftauchte. Er hat diese Idee offenbar schon lange vor seinem abschließenden Glaubensbekenntnis bei sich erwogen und allerlei Möglichkeiten diskutiert. Zwar von dem heute so eifrig erstrebten und eifersüchtig gewahrten „europäischen Gleichgewicht“ hielt er nicht eben viel und glossiert es mit der lustigen Bemerkung, daß „ein dauernder allgemeiner Friede durch die sogenannte Balance der Mächte in Europa ein bloßes Hirngespinnst sei und Swifts Haus gleiche, das von einem Baumeister so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichts erbaut war, daß, als sich ein Sperling darauf setzte, es sofort einfiel“. Der moderne Leser denkt augenblicks an das peinlichst gehütete Gleichgewicht der beiden großen europäischen Mächtegruppen, das durch das kleine Serbien so verhängnisvoll gestört werden sollte. Dagegen glaubt Kant schon in dem gegenwärtigen Verhältnis der Völker gewisse Anzeichen zu erblicken, die sie notwendig, wenn auch langsam jener Idee eines allgemeinen Friedens näher bringen müssen. Schon jetzt scheinen ihm die Staaten in einem so „künstlichen Verhältnis“ zueinander zu stehen, daß keiner in der inneren Kultur nachlassen könne, ohne zugleich gegen die andern auch äußerlich an Macht und Einfluß zu verlieren, mit anderen Worten, die geistigen und kulturellen Faktoren scheinen ihm beachtenswerte Machtfaktoren in der Völkert Konkurrenz darzustellen. Er macht ferner geltend, daß die Gemeinschaft unter den Völkern der Erde so groß geworden sei, daß eine Rechtsverletzung an einem Orte sogleich an allen gefühlt werde, und schließt daraus, daß die Idee des Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Forderung mehr sei. Dies schrieb Kant zu einer Zeit, wo es weder Weltpost noch Eisenbahn noch Telegraph gab und man von der Ausdehnung der handelspolitischen und weltwirtschaftlichen Beziehungen unserer Tage keine Ahnung hatte. Trotzdem hat er schon die Friedens tendenz, die in aller wirtschaftlichen Kommunikation liegt, deutlich herausgeföhlt, wenn er bemerkt, daß der wechselseitige Eigennuz der Menschen immer wieder zum Frieden führe, da der „Handelsgeist“ mit dem Kriege nicht zusammen bestehen könne. Es ist übrigens bemerkenswert, daß der einzig neue, allerdings auch eminent bedeutsame Gedanke der neueren Friedenstheoretiker über Kant hinaus darin besteht, daß sie die große Bedeutung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die politische Gestaltung der Welt und damit auch für das Friedensproblem nachdrücklichst hervorheben. Kants Friedenstheorie ist eine rein politische, die der neueren meist eine sozial- und wirtschaftspolitische.

Die Idee des ewigen Friedens ist vielleicht so alt wie der Krieg und sicherlich nur wenig jünger. Der erste neuere Autor, der ihr eine eigene Schrift widmete, war der Abbé St. Pierre, dessen *Projet de paix perpétuelle* (1713) nicht geringes Aufsehen machte. Angeregt durch diese, auch zu ihrer Zeit noch vielbesprochene Schrift griffen fast gleichzeitig Herder und Kant dieselbe Idee in ihrer Weise an, Herder in den Briefen zur Beförderung der Humanität, Kant in dem bekannten, aus näherem Anlaß des Baseler Friedens verfaßten Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Dieses Schriftchen, mit gewohnter Kantischer Steifheit geschrieben, aber mit Wit und Laune gewürzt, bildet in seiner äußeren Form ganz die den „Friedensinstrumenten“ eigentümliche Anordnung nach. Auf sechs Präliminarartikel folgen

drei Definitivartikel und, damit auch die Kabale nicht fehlt, ein Geheimartikel zum ewigen Frieden. In einem unentbehrlichen Anhang wird der perfiden Kabinettspolitik jener Tage aus der Schule geplaudert und mit echt Kantischem Scharfsinn eine Antinomie konstruiert zwischen Moral und Politik, die dann friedlich in einer „transzendentalen Formel des öffentlichen Rechts“ gelöst wird. Sehr vergnüglich sind auch die Ausfälle gegen unsere lieben Vettern jenseit des Kanals, welche Kant überhaupt nie recht leiden konnte. Er hatte vor allem eine Abneigung gegen die englische Politik, besonders Pitt, und war ein warmer Verteidiger der Amerikaner, worüber es mit seinem Freunde Green beinahe zum Zweikampf gekommen wäre. Wenn er aber von den Engländern sagt, sie seien dafür bekannt, daß sie „von der Frömmigkeit viel Werks machen und, indem sie Unrecht wie Wasser trinken, sich in der Rechtgläubigkeit für Auserwählte gehalten wissen wollen“, so werden wir diese Stigmatisierung englischer Heuchelei nur mit Genugtuung vernehmen.

Die sechs Präliminarartikel formulieren die vorbereitenden Bedingungen, die einen ewigen Frieden einzuleiten geeignet und erfordert sind. Es soll kein Friedensschluß gemacht werden mit dem geheimen Vorbehalt zu einem neuen künftigen Kriege, weil dadurch ein „ewiger“ Friede von vornherein illusorisch würde. Es soll kein selbständiger Staat von einem andern durch Erbschaft, Kauf oder Schenkung erworben werden können; denn ein Staat ist keine Habe oder Sache, sondern eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand als sie selbst zu gebieten und zu disponieren hat. Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören, da sie durch ihre stete Kriegsbereitschaft für andere eine beständige Drohung bedeuten. Es sollen für Zwecke der Kriegführung keine Staatsschulden gemacht werden, weil durch ein solches Kreditssystem eine den Frieden bedrohende Geldmacht heranwachsen kann. Kein Staat soll sich in die Verfassung oder Regierung eines andern gewalttätig einmischen, und endlich soll, bei ausgebrochenem Kriege, kein Staat sich gegen den andern solche Feindseligkeiten erlauben, durch die das wechselseitige Vertrauen in einem künftigen Frieden unmöglich gemacht würde (Mordanschlag, Kapitulationsbruch usw.). Eine Mißachtung dieser letzten Bestimmungen würde zu einem völligen Ausrottungskriege der Völker führen und damit, nach Kants Ausdruck, „den ewigen Frieden nur auf dem Kirchhof der Menschengattung und in dem weiten Grabe finden, das alle Greuel der Gewalttätigkeit samt ihren Urhebern bedeckt.“

Von diesen sechs Präliminarartikeln sind die ersten fünf in der Folgezeit zwar mehr oder minder wohlwollend diskutiert, aber noch auf den heutigen Tag von ihrer Durchführung weit entfernt. Dagegen ist der sechste so ziemlich von allen zivilisierten Völkern angenommen worden.

Die nunmehr folgenden drei Definitivartikel legen die Bestimmungen dar, unter denen allein ein Völkerfriede von ewiger Dauer garantiert werden kann. Sie sind im Grunde nichts anderes als das Programm des Kantischen Völkerrechts und Weltbürgerstaats, das uns im wesentlichen schon bekannt ist. Die Verfassungsform der Zukunftsstaaten ist die republikanische, die freilich „die schwerste zu stiften, viel mehr noch zu erhalten“, aber auch gleichzeitig die einzige ist, die der Idee des Sozialkontrakts entspricht, auf der doch letztlich alles Recht und Gesetz eines Volkes gegründet sein muß. Ja, jede Verfassungsform, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform. Je kleiner dabei das Personale der Staatsgewalt

und je größer dagegen die Repräsentation derselben ist, desto mehr nähert sich eine Verfassung dem republikanischen Ideal. Das wesentlichste Merkmal des Republikanismus aber liegt darin, daß die exekutive Gewalt streng von der legislativen getrennt wird, während der Despotismus gerade darin besteht, daß wer die Gewalt hat auch Recht und Gesetz diktiert. Das Verhältnis der Staaten des ewigen Friedens zueinander ist das einer allgemeinen, völkerrechtlich geregelten Förderalität. Die Schwierigkeiten, die sich auch dieser Aufgabe entgegenstellen, sind freilich groß; denn gerade im Verhältnis ganzer Völker gegeneinander blickt die Börsartigkeit der menschlichen Natur am unverhohlensten durch. Aber es sind doch gewisse Symptome vorhanden, die anzeigen, daß auch hier die moralische Anlage nicht ganz schlummert, so wenn zum Beispiel jeder Staat bei einem unternommenen Kriegsangriff die dringende Nötigung empfindet, sein Vorgehen moralisch zu rechtfertigen, wodurch dem Rechtsbegriffe wenigstens dem Worte nach eine Huldbildung geschieht. Der rechtliche Zusammenschluß aller Staaten würde eigentlich auf die Idee eines Völkerstaats führen, der zuletzt alle Völker der Erde befaßt würde; da dieser Plan aber vorderhand nicht im Willen der Völker zu liegen scheint, so muß man bis auf weiteres an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik das negative Surrogat eines Staatenbundes setzen, der doch wenigstens das Übel eines stetig drohenden Krieges abzuwehren vermag. Innerhalb des so geschlossenen Staatenbundes gilt endlich das Recht auf allgemeine Hospitalität. Da nämlich ursprünglich niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat als ein anderer, so steht allen Menschen für alle Teile der Erde ein Besuchsrecht (wenn auch kein Gastrecht) zu, solange jeder sich an seinem Teile friedlich verhält und den Nachbar nicht schädigt. Sehr im Widerspruch hierzu steht allerdings das inhospitale Betragen der kolonisierenden Völker Europas, deren Ungerechtigkeit in der Besiznahme fremder Länder und der Knechtung und Vernichtung ihrer Bewohner bis zum Erschrecken weit geht.

Soweit die Theorie des ewigen Friedens. Kant ist sich wohl bewußt, daß dieses Ideal, in dem er das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts erblickt, noch in weiter Ferne liegt, ja er nennt es selbst einmal etwas kleinmütig eine „unausführbare Idee“. Aber er läßt den festen Glauben nicht sinken, daß politische Grundsätze aufgestellt und ausgeführt werden können, die eine allmähliche, stufenweise Annäherung an jenes Ideal ermöglichen, und sieht eine solche Veranstaltung in einem permanenten Staatenkongreß zur Erhaltung des Friedens, wie er zum Beispiel in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in der Versammlung der Generalstaaten im Haag bestand, „wo die Minister der meisten europäischen Höfe, und selbst der kleinsten Republiken, ihre Beschwerden über die Befehdungen, die einem von dem andern widerfahren waren, anbrachten und so sich ganz Europa als einen einzigen föderierten Staat dachten, den sie in ihren öffentlichen Streitigkeiten gleichsam als Schiedsrichter annahmen“. Man weiß, wie diese Schiedsgerichtsidee mittlerweile weiter ausgebaut ist, ohne daß auch sie uns dem ewigen Frieden um ein wesentliches Stück näher gebracht hätte. Aber es kam für einen Politiker wie Kant, der den Begriff der moralischen Politik erfunden hatte, auch gar nicht so sehr darauf an, ob eine solche Idee fürs erste realisierbar war, sondern nur darauf, daß sie nach der unabwiesbaren und unstillbaren Forderung unseres sittlichen Bewußtseins verwirklicht werden soll. Kant hat nie sonderlich

mit der gemeinen Wirklichkeit paktiert, am wenigsten im Moralischen. Das Wort: du kannst, denn du sollst! gilt ihm zuletzt auch im Politischen. Darum soll sein Entwurf zum ewigen Frieden nicht ein realpolitischer Traktat über Mögliches und Erreichbares, noch weniger ein philosophischer Traum über Unmögliches und Unerreichbares, sondern die Aufstellung eines sittlichen Ideals sein, dem wir mit allen Kräften und gegen alle Hemmungen und Widerstände unbeirrt nachzustreben haben. Aus diesem Gedanken heraus schließt er seine kleine Schrift über „Theorie und Praxis“ mit dem Bekenntnis: „Ich meinerseits vertraue doch auf die Theorie, die von dem Rechtsprinzip ausgeht, wie das Verhältnis unter Menschen und Staaten sein soll, und die den Erdengöttern die Maxime anpreist, in ihren Streitigkeiten jederzeit so zu verfahren, daß ein solcher allgemeiner Völkerstaat dadurch eingeleitet werde.“

Als Kant diese Worte schrieb, war er ein Greis von nahezu siebzig Jahren, der eine politisch außerordentlich reiche und wild bewegte Zeit überschaute. Was er danach noch erlebte, vor allem der Aufgang der napoleonischen Zeit, war auch kaum geeignet, seine Hoffnung auf den dauernden Völkerfrieden sonderlich zu stärken. Auch er mag erfahren haben, was so mancher erfahren hat, der in die Zeiten und Völker schaut, daß von allen großen Resignationen, die uns die Geschichte auferlegt, die auf den ewigen Frieden die größte und schwerste ist. Wir sind heute nahezu ein und ein viertel Jahrhundert über jene Zeit hinausgeschritten, haben Kriegsgleid und Friedensglück, Aufstieg und Niedergang der Nationen und dazu alle Formen und Schattierungen von Friedensträumen und Schiedsgerichtsvorschlägen erlebt, und stehen augenblicklich in dem furchtbarsten Kriege, den die Welt gesehen hat. Ob aus ihm das Morgenrot des ewigen Friedens aufleuchten wird? Wir wissen es nicht und mögen es über all der Flut von Haß, Lüge und Gemeinheit, die heute die Völker auseinander reißt, gründlich bezweifeln; aber das wissen wir, daß dieser Krieg mit einem Siege endet, der wenigstens unserm deutschen Volke wenn nicht einen ewigen, so doch einen langen, ersehnten Frieden bringen wird.

